

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge

der 8. und 9. Tagung der Elften Kirchensynode,

die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

8. Tagung

Beschluss Nr. 2: - Antrag der Synodalen Görich-Reinel

9. Tagung

Beschluss Nr. 2b: - Antrag des Synodalen Ruffert

Beschluss Nr. 4: - Antrag des Synodalen Nauth

Beschluss Nr. 7: - Antrag des Synodalen Zobel

Beschluss Nr. 8: - Antrag des Dekanats Darmstadt-Land

Beschluss Nr. 11: - Antrag des Synodalen Munstein
- Antrag des Synodalen Weisgerber
- Antrag des Theologischen Ausschusses

Beschluss Nr. 12: - Antrag des Theologischen Ausschusses
- Antrag des Synodalen Weisgerber

Beschluss Nr. 31: - Antrag des Dekanats Bad Marienberg (Drs. 84/13)

Beschluss Nr. 32 - Antrag des Dekanats Büdingen (Drs. 85/13)

Beschluss Nr. 33: - Antrag des Dekanats Büdingen (Drs. 86/13)

Beschluss Nr. 34: - Antrag des Dekanats Hochtaunus (Drs. 88/13)

Beschluss Nr. 35: - Antrag des Dekanats Wöllstein (Drs. 90/13)

Beschluss Nr. 38: - Antrag des Dekanats Bergstraße (Drs. 95/13)

Beschluss Nr. 39: - Antrag des Dekanats Rodgau (Drs. 96/13)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.02.2014
hier: Beschluss Nr. 2 der 8. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3000-1 (No/Vw)

**Antrag der Synodalen Pfarrerin Barbara Görich-Reinel, Dekanat Gießen
(zu Drucksache Nr. 44/13):**

Die Bezeichnung „Trauung“ gilt für alle Gottesdienste anlässlich eines vom Standesamt beurkundeten Lebensbündnisses von Paaren. Die Trauung ist eine Amtshandlung, die gewährt werden muss – in seelsorglicher Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung) (Drs.44/13) wird mit Änderungen verabschiedet.

Nachstehender Antrag wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Theologischen Ausschuss, den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung gegeben:

Die Bezeichnung „Trauung“ gilt für alle Gottesdienste anlässlich eines vom Standesamt beurkundeten Lebensbündnisses von Paaren. Die Trauung ist eine Amtshandlung, die gewährt werden muss – in seelsorglicher Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hatte vorgesehen, den Antrag der Synodalen Pfarrerin Görich-Reinel auf der Frühjahrssynode 2014 zu beantworten. Da die theologische Prüfung der Frage der Begrifflichkeiten im Zusammenhang der Gottesdienste anlässlich einer standesamtlichen Eheschließung oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft noch Zeit beansprucht, wird die Kirchenleitung den Antrag erst auf der Herbstsynode 2014 beantworten können.

Federführung: Oberkirchenrätin Noschka

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.02.2014
hier: Beschluss Nr. 2 b der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1450-2 (No/Vw)

Antrag des Synodalen Detlef Ruffert, Dekanat Gladenbach (zu Drucksache Nr. 50/13):

Die Kirchenleitung wird beauftragt die Ergebnisse des von den Pröpstinnen und Pröpsten vorgelegten Berichtes über die Ergebnisse der Visitation im Kirchengebiet der EKHN so aufzunehmen, dass die drängenden Fragestellungen der visitierten Gemeinden und Einrichtungen zeitnah bearbeitet werden.

Die Kirchenleitung wird gebeten, einen Vorschlag zu unterbreiten, auf welchen Ebenen unserer Kirche diese Problemfelder behandelt werden mit dem Ziel, die im Bericht beschriebenen Hemmnisse abzubauen und die Handlungsempfehlungen aufzunehmen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Folgende Berichte werden entgegengenommen: ...

b. der Kirchenleitung:

...

- Bericht gem. § 2 Abs. 7 des Visitationsgesetzes; hier: „Zukunftsorientiert“ – Beobachtungen und Empfehlungen als Ergebnis der Visitation – Bericht der Pröpstinnen und Pröpste (Drs. 50/13)

Nachstehender Antrag wird zur weiteren Behandlung an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Ergebnisse des von den Pröpstinnen und Pröpsten vorgelegten Berichtes über die Ergebnisse der Visitation im Kirchengebiet der EKHN so aufzunehmen, dass die drängenden Fragestellungen der visitierten Gemeinden und Einrichtungen zeitnah bearbeitet werden.

Die Kirchenleitung wird gebeten, einen Vorschlag zu unterbreiten, auf welchen Ebenen unserer Kirche diese Problemfelder behandelt werden mit dem Ziel, die in dem Bericht beschriebenen Hemmnisse abzubauen und die Handlungsempfehlungen aufzunehmen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung nimmt die Ergebnisse der Visitationsberichte der Pröpstinnen und Pröpste in der Weise auf, dass diese zunächst durch die Pröpstinnen und Pröpste selbst in die Beratung der Leitungsgremien der Gesamtkirche (Kirchenleitung, Konferenz der Dekaninnen und Dekane, Konferenz der Dekanatsynodalvorstände) eingetragen werden. Ebenso werden die Empfehlungen der Visitationsberichte in den Konferenzen der Fachabteilungen in der Kirchenverwaltung und den Zentren zur Kenntnis genommen und fließen in die Arbeit der Fachberatungen – Setzung von Schwerpunktthemen und die Gestaltung gesamtkirchlicher Prozesse – ein. Als Beispiel seien hier genannt: das Projekt „Jugendarbeit weit und breit – konzeptionelles Arbeiten in ländlichen Räumen“ im Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit oder die „Stärkung der Fortbildung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker“ in der Abteilung Kirchenmusik.

Darüber hinaus beauftragt die Kirchenleitung Projekte, um drängende Fragen zügig zu bearbeiten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.02.2014
hier: Beschluss Nr. 2 b der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1450-2 (No/Vw)

Dazu gehören z.B. die „AG zur Entwicklung zukunftsfähiger Konzepte für das Pfarramt“, das Projekt „Verwaltungsvereinfachung in den Kirchengemeinden – Entwicklung und Erprobung von Kooperationsmodellen zur Bündelung von Verwaltungsleistungen“ sowie das Projekt „Kirchengemeindliche Kooperationsformen als verbindliche Grundlage für die Konzeptentwicklung zur Beratung und Begleitung von Kirchengemeinden in Fragen struktureller Gestaltungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit“. An einer Optimierung der strukturellen Vernetzung der Visitationsergebnisse mit den entsprechenden Arbeitsbereichen der Handlungsfelder wird weiter gearbeitet.

Ein weiteres Ergebnis des Visitationsberichtes ist die Planung punktueller Themenvisitationen zur Situation der Kirche im ländlichen Raum.

Federführung: Oberkirchenrätin Noschka

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.02.2014
hier: Beschluss Nr. 4 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2405-2 (Har/YR)

Antrag des Synodalen Nauth (zu Drucksache Nr. 60/13):

Die Sonderzahlung an Pfarrer und Pfarrerinnen und Kirchenbeamten sollen in Zukunft, analog der Bundesbeamten angeglichen werden. Damit soll der negativ Begriff Bonus entfallen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung gegeben:

Die Sonderzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamte soll in Zukunft analog der Bundesbeamten angeglichen werden. Damit soll der „negative Begriff Bonus“ entfallen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung legt der Kirchensynode mit der Drucksachen-Nr.: /14 den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vor. Damit wird die Sonderzahlung des Bundes wieder voll umfänglich für den Bereich der EKHN übernommen und der negative besetzte Begriff der „Bonuszahlung“ entfällt.

Federführung: Oberkirchenrätin Hardegen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.02.2014
hier: Beschluss Nr. 7 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4581-3 (Ht/Hef)

Antrag des Synodalen Olliver Zobel, Bingen, Dekanat Ingelheim (zu Drucksache Nr. 63/13):

Die Synode möge beschließen: die Kirchenleitung zu bitten, durch die Kirchenverwaltung eine Übersicht zu erarbeiten, wie die Zuweisungen an die Kirchengemeinden in anderen Landeskirchen funktioniert. Diese Übersicht soll bei der Vorbereitung der 2. Lesung in den Ausschüssen vorliegen

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Veränderung des Zuweisungssystems (Drs. **63/13**) wird in der 1. Lesung unterbrochen und mit den dazu eingebrachten Anträgen und dem Antrag aus dem Dekanat Alzey (Drs. **99/13**) an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, an den Bauausschuss, an den Finanzausschuss, an den Theologischen Ausschuss und an den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen. Ein weiterer Antrag wird an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Durch die Kirchenverwaltung wird, wie vom Antragsteller gewünscht, eine Übersicht über die Zuweisungssysteme anderer Gliedkirchen der EKD erstellt. Eine entsprechende Zusammenstellung wird dem Kirchensynodalvorstand zur Arbeit in den Ausschüssen vorgelegt werden.

Aufgrund der mit der Erhebung verbundenen umfassenden Arbeiten wird sich die Zusammenstellung voraussichtlich auf eine Auswahl der EKD-Gliedkirchen beschränken, die etwa anhand der Größe der jeweiligen Kirchen ausgewählt werden.

Federführung: OKR Hinte, Dr. Dormann

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.03.2014
hier: Beschluss Nr. 8 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2350-0.9.0 (Knö/YR)

**Antrag der Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Darmstadt-Land
(zu Drucksache Nr. 83/13):**

Die Dekanatssynode Darmstadt-Land bittet die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, die Vergütung der Gemeindepädagoginnen und -pädagogen für die Erteilung von Konfirmandenunterricht im Vertretungsfall für Pfarrerinnen und Pfarrer von 10,66 € auf einen angemessenen, der Gehaltsstufe (E9) entsprechenden Stundensatz zu erhöhen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz über den Gemeindepädagogischen Dienst (Drs. **64/13**) wird nach 1. Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen und dem Antrag aus dem Dekanat Darmstadt-Land (Drs. **83/13**) an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend), an den Finanzausschuss, an den Rechtsausschuss, an den Theologischen Ausschuss und an den Verwaltungsausschuss überwiesen.

Der Kirchensynodalvorstand ist in seiner Sitzung am 21.01.2014 der Anregung des Finanzausschusses gefolgt und hat den Antrag der Kirchenleitung zur weiteren Behandlung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Durch Beschluss vom 10. Oktober 2013 hat die Kirchenleitung beschlossen, die Stundensätze auf 20 € zu erhöhen. Dies entspricht (gerundet) dem Stundensatz E9.

Federführung: Oberkirchenrätin Dr. Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.02.2014
hier: Beschluss Nr. 11 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1400-4 (Ebl)

**Antrag des Synodalen Pfarrer Claus Munstein, Gernsheim, Dekanat Ried
(zu Drucksache Nr. 67/13):**

§ 13 (2) des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN wird ergänzt: Gleichzeitig wird das neugebildete Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim der Propstei Starkenburg zugeordnet.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

.... Die beiden nachstehenden Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen, wobei der zweite Antrag auch an die Propsteigruppe Rheinhessen gegeben wird:

§ 13 (2) des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN wird ergänzt: Gleichzeitig wird das neugebildete Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim der Propstei Starkenburg zugeordnet.

...

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Frage der Propsteizugehörigkeit des künftigen Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim stellt sich erst nach einer Eingliederung der nördlichen, im Landkreis Groß-Gerau gelegenen Kirchengemeinden des Dekanats Ried. Diese ist nach § 13 Dekanatsneuordnungsgesetz für den 1. Januar 2019 vorgesehen, kann aber aufgrund eines gemeinsamen Antrags der Dekanatssynodalvorstände Ried, Groß-Gerau-Rüsselsheim und Bergstraße durch Beschluss der Kirchenleitung auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2022 verschoben werden.

Nach der Neuordnung der Dekanatsgebiete sollte aus Sicht der Kirchenleitung die Neuordnung der Propsteibereiche als nächster Schritt in der Fortführung der Dekanatsstrukturreform angegangen werden. Es ist beabsichtigt, der Kirchensynode diesbezüglich einen Vorschlag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Zuordnung des um die nördlichen Ried-Gemeinden erweiterten Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim lässt sich zu gegebener Zeit in diesem Zusammenhang regeln.

Federführung: Pfr. Eberl

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.02.2014
hier: Beschluss Nr. 11 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1400-4 (Ebl)

Antrag des Synodalen Pfarrer Ulrich Weisgerber, Wallertheim, Dekanat Wöllstein (zu Drucksache Nr. 67/13):

Die Synode möge beschließen:

Die §§ 15 und 16 Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN (Neugliederung der Dekanate Alzey, Ingelheim, Oppenheim und Wöllstein im Propsteibereich Rheinhessen) erhalten folgende Fassung:

1. Für die Neuordnung der rheinhessischen Dekanate wird ein neues Konzept erarbeitet, das Folgendes angemessen berücksichtigt:

- a) das Ziel, mindestens zehn Jahre lang nach Abschluss der Neuordnung nicht mehr über grundlegende Änderungen der Dekanatsgebiete in Rheinhessen verhandeln zu müssen,
- b) den Vorschlag, ein Dekanat Rheinhessen-Land aus den vier genannten Dekanaten zu bilden,
- c) die zu erwartenden demografischen Entwicklungen, insb. in den beiden großstädtischen Regionen (Mainz und Worms-Wonnegau),
- d) die gefassten und die zu fassenden Beschlüsse aller Dekanatssynoden in Rheinhessen.

2. Es ist von allen Beteiligten anzustreben, dass eine Neuordnung der rheinhessischen Dekanate spätestens zum 1. Januar 2019 in Kraft treten kann.

3. An der Erarbeitung des Konzepts sind die Mitglieder der Kirchensynode aus dem Propsteibereich zu beteiligen.

4. Dem Verwaltungsausschuss der Kirchensynode ist regelmäßig, mindestens aber zweimal im Jahr zu berichten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

.... Die beiden nachstehenden Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen, wobei der zweite Antrag auch an die Propsteigruppe Rheinhessen gegeben wird:

...

Wortlaut des (2.) Antrages siehe oben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.02.2014
hier: Beschluss Nr. 11 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1400-4 (Ebl)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung unterstützt eine Umsetzung der von der Kirchensynode beschlossenen Dekanatsneuordnung im Propsteibereich Rheinhessen zum 1. Januar 2019. Die beteiligten Dekanats-synodalvorstände haben sich in einem zweijährigen Prozess unter Berücksichtigung sozialräumlicher Daten auf ein Modell mit künftig vier Dekanaten als gemeinsam getragenen Kompromiss verständigt, die von den Mitgliederzahlen her zu den kleineren der neuen EKHN-Struktur gehören. In ihrem Impulspapier hatte die Kirchenleitung allerdings bewusst darauf verzichtet, sich an Mindestgrößen für Dekanate zu orientieren und stattdessen die Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit in sinnvollen regionalen Räumen als Maßstab genommen. Für die neue rheinhessische Struktur ist eine mittelfristige Stabilität in dieser Hinsicht anzunehmen.

Aufgrund der Ergebnisse der zurückliegenden Konsultationen erscheinen die Möglichkeiten einer Verständigung auf ein weiter gehendes Konzept als eher gering. Vielmehr ist zu befürchten, dass eine nochmalige grundsätzliche Beratung den gefundenen Kompromiss wieder in Frage stellen könnte. Die Kirchenleitung hält daher – auch im Hinblick auf die Belastbarkeit der Verantwortlichen in den Dekanaten – die Erarbeitung eines neuen Konzepts für die Neuordnung der rheinhessischen Dekanate derzeit nicht für zielführend.

Federführung: Pfr. Eberl

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.04.2014
hier: Beschluss Nr. 11 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1400-4 (No/Ebl)

Antrag des Theologischen Ausschusses (zu Drucksache Nr. 67/13):

Der theologische Ausschuss bittet um eine weitergehende und offene Diskussion der theologischen Leitlinien, die den zu fassenden Strukturentscheidungen zugrunde liegen bzw. liegen sollen.

Ein Austausch hierüber soll noch in der laufenden Legislatur der 11. Kirchensynode erfolgen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform in der EKHN (Artikelgesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete der EKHN) (Drs. 67/13) wird mit Änderungen beschlossen. ...

Nachstehender Antrag wird zur weiteren Behandlung an den Theologischen Ausschuss, an den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen:

Der theologische Ausschuss bittet um eine weitergehende und offene Diskussion der theologischen Leitlinien, die den zu fassenden Strukturentscheidungen zugrunde liegen bzw. liegen sollen.

Ein Austausch hierüber soll noch in der laufenden Legislatur der 11. Kirchensynode erfolgen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hält für die EKHN am Konzept einer missionarischen Volkskirche fest, zu deren Gestaltungsprinzipien eine flächendeckende und lebensbegleitende Präsenz sowie die Vielfalt kirchlichen Lebens und kirchlicher Angebote in den fünf konstitutiven Handlungsfeldern gehören.

In diesem Zusammenhang haben die Dekanate nach unserer Kirchenordnung einen Gestaltungsauftrag für die Verkündigung des Evangeliums in einem regionalen Raum. Der Gesamtkirche kommt die Aufgabe zu, strukturelle Rahmenbedingungen zu definieren, damit die Dekanate mit ausreichenden Ressourcen und Gestaltungskraft ausgestattet werden und ihren Auftrag erfüllen können.

Aus Sicht der Kirche ist die von der Kirchensynode beschlossene Neuordnung der Dekanatsgebiete als Regionalisierungsprozess zu verstehen, der zunächst einmal einer strukturellen Logik folgt und die Anpassung an zurückgehende Ressourcen und gesellschaftliche Entwicklungen zum Ziel hat. Im Bewusstsein, dass konkrete Organisationsformen kirchlicher Gestaltung sich nicht normativ aus theologischen Leitlinien herleiten lassen, wurde auf einen solchen Begründungszusammenhang hier verzichtet.

Regionalisierungsmaßnahmen sind aber im Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung regionaler Kirche auch nicht beliebig, sondern sollen das Gelingen kirchlicher Regionalentwicklung befördern. Für diese Prozesse vor Ort, die aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Dekanaten mit individuell abzustimmenden Zielrichtungen gestaltet werden müssen, sind theologische Leitbilder und Leitlinien substantiell. Darauf wurde im Zusammenhang der Diskussion um die geplante Neuordnung auch wiederholt hingewiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.04.2014
hier: Beschluss Nr. 11 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1400-4 (No/Ebl)

Die Kirchenleitung unterstützt die theologische Perspektivität in konkreten Regionalentwicklungsprozessen nachdrücklich, z.B. durch die inzwischen ausgewerteten Regio-Projekten in den Dekanaten Biedenkopf und Ingelheim sowie in Wiesbaden Biebrich. Aktuell setzt sich das im Januar 2014 gestartete Projekt zur Weiterentwicklung kirchengemeindlicher Kooperationsformen intensiv mit Fragen theologischer Orientierung auseinander. Im Rahmen dieser Projekte kann ein Austausch über theologische Leitlinien kirchlicher Regionalentwicklung mit dem Theologischen Ausschuss stattfinden.

Federführung: Oberkirchenrätin Noschka

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2014
hier: Beschluss Nr. 12 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2310-1 (Ki/Fit)

Antrag des Theologischen Ausschusses (zu Drucksache Nr. 68/13):

Bei der Aufstellung des EKHN-Haushalts 2015 sollen Mittel vorgesehen werden, damit Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker einen Studienurlaub in Anspruch nehmen können, ohne dass die jeweiligen Dekanate finanziell belastet werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes (Drs. 68/13) wird mit Änderungen beschlossen.

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

Bei der Aufstellung des EKHN-Haushaltes 2015 sollen Mittel vorgesehen werden, damit Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker einen Studienurlaub in Anspruch nehmen können, ohne dass die jeweiligen Dekanate finanziell belastet werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Wunsch nach beruflicher Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen bezieht sich in der Regel auf fachspezifische musikalische Angebote, wie z.B. berufsbegleitende Fortbildungen (z.B. Populärmusik an der Musikhochschule Trossingen), vertiefender Musikunterricht bzw. musikalisches Coaching oder ein Kontaktstudium in einzelnen musikalischen Disziplinen. Diese werden meist in kompakter Form (mehrtägige Seminare) oder in regelmäßigem (Einzel-)Unterricht erteilt.

Für die Berufsgruppe der Kirchenmusikerinnen ist ein Studienurlaub bisher nicht vorgesehen. Studienurlaub wird Pfarrerinnen und Pfarrern gewährt, wenn die Möglichkeit gegeben ist, sich im Rahmen der Dienstgemeinschaft einer Gemeinde oder eines Dekanats bei Abwesenheit gegenseitig zu vertreten, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen. Das ist bei der zahlenmäßig deutlich kleineren Gruppe der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker so nicht organisierbar. Bei der Verabschiedung des Kirchengesetzes zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Herbstsynode 2013 wurde daher einem Antrag auf Aufnahme einer Regelung über die Gewährung von Studienurlaub für diese Berufsgruppe nicht entsprochen.

Zur Finanzierung eines Studienurlaubs für diese Berufsgruppe müssten deshalb zusätzliche gesamtkirchliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dies kann von der Kirchenleitung nicht empfohlen werden.

Auch in anderen Gliedkirchen der EKD ist ein Studienurlaub für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nicht vorgesehen.

Die Kirchenleitung empfiehlt, die bereits vorhandenen Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung zur Stärkung und Qualitätssicherung der Kirchenmusik stärker wahrzunehmen und zu nutzen:

- Fortbildung (bis zu 7 Tagen pro Jahr, die mit max. 240 € bezuschusst werden)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2014
hier: Beschluss Nr. 12 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2310-1 (Ki/Fit)

- Sonderurlaub im dienstlichen Interesse.

Federführung: LKMDin Kirschbaum
OKRin Bäuerle

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 20.02.2014
hier: Beschluss Nr. 12 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1521 (Leh/Swt)

**Antrag des Synodalen Weisgerber, Wallertheim, Dekanat Wöllstein
(zu Drucksache Nr. 68/13):**

Die Synode möge beschließen:

3. Die EKHN-Synode bemüht sich, zukünftig in ihren Gesetzen, Verordnungen, Verlautbarungen, den unreflektierten Gebrauch des Wortes „Wochenende“ zu vermeiden. Der Sonntag gilt gemäß der jüdisch-christlichen Tradition als erster Tag der Woche, was dem Begriff „Wochenende“ widerspricht.
4. Die EKHN-Synode bittet die Kirchenleitung und alle in der EKHN, die sich für den Schutz des Sonntags einsetzen, dies in ihrer eigenen Sprachregelung zu beachten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes (Drs. 68/13) wird mit Änderungen beschlossen.

... Nachstehender Antrag wird als Material an den Theologischen Ausschuss und die Kirchenleitung überwiesen:

Die EKHN-Synode bemüht sich, zukünftig in ihren Gesetzen, Verordnungen, Verlautbarungen den unreflektierten Gebrauch des Wortes „Wochenende“ zu vermeiden. Der Sonntag gilt gemäß der jüdisch-christlichen Tradition als erster Tag der Woche, was dem Begriff „Wochenende“ widerspricht. Die EKHN-Synode bittet die Kirchenleitung und alle in der EKHN, die sich für den Schutz des Sonntags einsetzen, dies in ihrer eigenen Sprachregelung zu beachten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung wird sich für den Schutz des Sonntags weiterhin einsetzen und dies im eigenen Sprachgebrauch beachten.

Aus rechtlicher Sicht ist zum „Wochenende“ Folgendes zu sagen:

Es gibt keine Legaldefinition für das „Wochenende“ – weder im kirchlichen noch im staatlichen Recht. Sowohl im kirchlichen Recht als auch im staatlichen Recht wird der Begriff „Wochenende“ aber verwendet und als allgemein bekannt vorausgesetzt. Dabei ist es regelmäßig so, dass mit Wochenende die zusammenhängenden Tage Samstag und Sonntag gemeint sind.

Seit dem 1. Januar 1976 ist der Montag in der Bundesrepublik Deutschland als Wochenbeginn bestimmt (EN 28601, ISO 8601 und DIN 1355).

Die EKHN ist an die Normen nicht gebunden und kann in ihren Rechtstexten selbstverständlich auf die Verwendung des Begriffs „Wochenende“ verzichten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 20.02.2014
hier: Beschluss Nr. 12 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1521 (Leh/Swt)

Folgende Verordnungen enthalten den Begriff „Wochenende“:

- Leitlinien für die Altenheimseelsorge in der EKHN (Nr. 124a)
- Verwaltungsverordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränkten Dienstaufträgen und bei Stellenteilung (Nr. 414)
- Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (Nr. 422)
- Kirchenmusikverordnung (Nr. 560)

Federführung: OKR Lehmann, OKR Schwindt

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.01.2014
hier: Beschluss Nr. 31 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2040-1 (Bö/Fe)

Antrag des Dekanats Bad Marienberg (Drucksache Nr. 84/13):

„Die Kirchensynode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird aufgefordert, zeitnah die Anstellung und Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern im kirchlichen Hilfsdienst durchzuführen.“

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Bad Marienberg zur Wiedereinführung des kirchlichen Hilfsdienstes in der EKHN (Drucksache 84/13) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Anstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern im kirchlichen Hilfsdienst wird in der Verordnung über die Aufnahme in den kirchlichen Hilfsdienst (KHVO 416) geregelt, kann aber nur in wenigen Einzelfällen angewandt werden. Die Zulassung zur Aufnahme in den kirchlichen Hilfsdienst setzt eine „seminaristische Ausbildung für den kirchlichen Dienst“ voraus, die gegenwärtig kaum noch angeboten wird. Die Ausbildung zum Diakon und zur Diakonin oder zur Gemeindepädagogin und zum Gemeindepädagogen erfolgt heute an der Hochschule und wird mit dem „Bachelor“ abgeschlossen. Zudem ist die Zulassung für den kirchlichen Hilfsdienst nur für kirchliche Mitarbeitende möglich, „die höchstens 35 Jahre alt sind“, so dass sogenannte „Spätberufene“ nicht in den Pfarrdienst übernommen werden können.

Zur „Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung“ hat die Synode im Jahr 2012 das Vorbildungsgesetz (VorbG 460) ergänzt, um auch sogenannten „Spätberufenen“ die Möglichkeit für das Pfarramt zu eröffnen. Neben den Absolventen eines Theologiestudiums mit kirchlichem Examen, können nun auch Absolventen eines Masterstudienganges in das Vikariat aufgenommen werden. Der Masterstudiengang kann zurzeit berufsbegleitend in drei Jahren an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Marburg oder als ein zweijähriges Vollzeitstudium an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Heidelberg absolviert werden. Die Altersgrenze für die Aufnahme in das Vikariat wurde auf 39 Jahre, für das Pfarrvikariat auf 42 Jahre erhöht (Ausnahmen können zudem von der Kirchenleitung zugelassen werden). Die ersten vier Absolventen des berufsbegleitenden Masterstudienganges in Marburg - unter Ihnen ist auch eine ehemalige Gemeindepädagogin - haben das Vikariat am 01.09.2013 in Herborn begonnen.

Mit dem (berufsbegleitenden) Masterstudiengang und einem sich anschließenden Vikariat ist ein zweiter Weg in das Pfarramt eröffnet worden, der die fachliche Ausbildung (an der Fakultät) und die praktische Ausbildung (am theologischen Seminar) miteinander verbindet. Zudem wurde die Ausbildung so strukturiert, dass Prüfungsanforderungen bewältigt werden können.

Federführung: OKR Jens Böhm

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.02.2014
hier: Beschluss Nr. 32 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3611-3/15/16 (Sch/Heb)

Antrag des Dekanates Büdingen (Drucksache Nr. 85/13):

Die Dekanatssynode stellt einen Antrag zur Kollektenordnung, dass Gemeinden, die pfarramtlich verbunden sind und 14-tägig Gottesdienst haben, bei den abzuführenden Kollekten nicht schlechter gestellt werden, als Kirchengemeinden, die wöchentlich Gottesdienst haben.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Büdingen zur Überprüfung der Kollektenordnung (Drs. 85/13) wird als Material an den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Kollektenordnung erheben Gemeinden, die keinen wöchentlichen Gottesdienst feiern, die Kollekten, die für diesen Gottesdienst vorgesehen sind. Darüber hinausgehend legten die von der Kirchensynode verabschiedeten Kollektenpläne bis zum Jahr 2014 fest, dass bestimmte, mit einer Hochzahl versehene Kollekten in jedem Fall zu erheben sind, indem ein Nachholen der Kollektenerhebung bestimmt wurde. In dem bereits von der Kirchensynode im November 2013 beschlossenen Kollektenplan für die Jahre 2015 und 2016 (DS 71/13) ist diese Regelung nicht mehr enthalten. Dem Anliegen des Dekanats Büdingen ist damit ab dem Jahr 2015 in vollem Umfang Rechnung getragen.

Federführung: Oberkirchenrat Schuster (federführend)
Oberkirchenrätin Zander

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.02.2014
hier: Beschluss Nr. 33 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4111-2 (Ke/PG)

Antrag des Dekanats Büdingen (Drucksache Nr. 86/13):

Die Dekanatssynode hat am 21.09.2013 in Büdingen-Lorsbach bei 47 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode möge § 3 Abs. 2 der GrVVO entsprechend dem nachstehenden Neuvorschlag abändern:

§ 3 (2) GrVVO (aktueller Stand)

Bei Veräußerung ertragsbringender Grundstücke ist der Erlös durch den Kauf von Ersatzland (§ 5) wieder anzulegen oder einer für den Grunderwerb zweckbestimmten Rücklage zuzuführen, es sei denn, dass das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist.

Bei Grundstücken des Kirchenvermögens kann der Verkaufserlös an Stelle der Ersatzbeschaffung zur Ausstattung einer nicht rechtsfähigen Stiftung (§ 6) verwendet werden.

Unabhängig davon können 20 Prozent des Veräußerungserlöses für Baumaßnahmen verwendet oder einer Baurücklage zugeführt werden.

§ 3 (2) GrVVO (Neuvorschlag)

Bei Veräußerung ertragsbringender Grundstücke ist – **mit Ausnahme bei den nachstehend aufgeführten Vorgängen** –

der Erlös durch den Kauf von Ersatzland (§ 5) wieder anzulegen oder einer für den Grunderwerb Rücklage zuzuführen, es sei denn, dass das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist.

Vor der Vorgabe des vorstehenden Satzes kann grundsätzlich abgewichen werden, wenn der Verkaufserlös zur Abdeckung von Eigenmitteln für die Durchführung einer spätestens in den folgenden zwei bis drei Kalenderjahren durchzuführenden Baumaßnahme mit entsprechender Größenordnung durchgeführt werden wird. In diesem Fall ist der Verkaufserlös einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen.

Weiterhin kann bei Grundstücken des Kirchenvermögens der Verkaufserlös an Stelle der Ersatzbeschaffung **oder der Verwendung als zweckbestimmter Eigenmittel** zur Ausstattung einer nicht rechtsfähigen Stiftung (§ 6) verwendet werden.

Unabhängig davon können 20 Prozent des Veräußerungserlöses für Baumaßnahmen verwendet oder einer Baurücklage zugeführt werden.

Begründung:

Bei der Veräußerung der EV. Kindertagesstätte der Kirchengemeinde Schotten an die Stadt Schotten ist für den KV Schotten die Problematik aufgetreten, dass die Auslegung der „Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundvermögens“ „GrVVO“ vom 30.08.2005, geändert am 24.06.2010 durch die Kirchenverwaltung nicht zulässt, dass vom Erlös mehr als 20 % für

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.02.2014
hier: Beschluss Nr. 33 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4111-2 (Ke/PG)

die dringend notwendige Renovierung der Schottener Kirche verwendet werden können.

Der KV Schotten und der DSV des Dekanates Schotten sind der Meinung, dass das gleiche Problem viele Kirchengemeinden und Dekanate betrifft und das deshalb der § 3 Abs. 2 der GrVVO verändert werden sollte, um Kirchengemeinden und Dekanaten im Bedarfsfall bei notwendigen Investitionen in ihren Gebäudebestand eine größere Flexibilität zu gewähren.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Büdingen zur Änderung von § 3 der Grundvermögensverordnung (GrVVO) (Drs. 86/13) wird als Material an den Bauausschuss, an den Finanzausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung folgt dem Änderungsvorschlag der Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Büdingen zu § 3 Abs. 2 Grundvermögensverordnung (GrVVO) nicht.

Die Dekanatssynode übersieht, dass § 3 (Abs. 2) GrVVO zwischen Grundstücken, die zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags dienen und damit dem sogenannten Zweckvermögen zuzuordnen sind, einerseits und Grundstücken, die Erträge bringen sollen und damit dem Finanzvermögen zuzuordnen sind, andererseits unterscheidet.

Nur für ertragsbringende Grundstücke (z. B. vermietete, verpachtet oder im Erbbaurecht vergebene Grundstücke) gilt die Auflage, den Veräußerungserlös bei einem Verkauf entweder in eine Ersatzimmobilie, in eine für Grunderwerb zweckbestimmte Rücklage oder - bei Grundstücken im Kirchenvermögen - diese in den Vermögensstock einer Stiftung einbringen zu müssen. Durch diese Auflage soll sichergestellt werden, dass das kirchliche Immobilienvermögen, das in der Regel den wesentlichen Bestandteil des kirchengemeindlichen Anlagevermögens bildet, nicht für laufende Ausgaben verbraucht und damit zukünftigen Generationen nicht mehr zu Verfügung steht. Von dieser restriktiven Vorgabe sollen grundsätzlich – auch für Baumaßnahmen – keine Ausnahmen zugelassen werden. Im Einzelfall werden alternative Lösungen gesucht, um Kirchengemeinden bei der Durchführung erforderlicher Baumaßnahmen zu unterstützen.

Anders verhält es sich bei Veräußerung von Immobilien des Zweckvermögens (Kirchen-, Gemeinde-, Pfarrhaus, Kindergartengrundstücke etc.). Der Veräußerungserlös kann bei diesen Immobilien in vollem Umfang für Baumaßnahmen oder Ersatzbauten verwendet werden, soweit bei Pfarrhäusern keine Widmung im Pfarreivermögen gegeben ist.

Der dem Änderungsvorschlag zu Grunde liegende Fall in der Evangelischen Kirchengemeinde Schotten beruhte bedauerlicherweise auf einem fehlerhaften Bescheid der Kirchenverwaltung, der zwischenzeitlich korrigiert wurde. Die Kirchengemeinde kann den Veräußerungserlös aus dem Verkauf der Kindertagesstätte für die Renovierung der Kirche in vollem Umfang verwenden.

Federführung: OKR M. Keller

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.03.2014
hier: Beschluss Nr. 34 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1256E-11 (sk)

Antrag des Dekanates Hochtaunus (Drucksache Nr. 88/13):

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, die EDV-gestützte Kirchenbuchführung bis zum Juli 2014 so weiterentwickeln zu lassen, oder ein neues EDV-gestütztes Kirchenbuchführungs-Programm zu erwerben, dass mit Hilfe des EDV-Programms mehrere (nach Möglichkeit fünf) Amtshandlungen doppelseitig ausgedruckt werden können. Dieses Verfahren entspricht dem Volumen der traditionellen Kirchenbücher. Ab Januar 2015 sollen alle Gemeinden mit dem weiterentwickelten oder neuen EDV-Programm verlässlich arbeiten können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Hochtaunus zur EDV-gestützten Kirchenbuchführung (Drs. 88/13) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Ausgangspunkt zur Bewertung des Antrags ist die Situationsbeschreibung zur EDV-gestützten Kirchenbuchführung innerhalb der Begründung des Antrags:

„Die EDV-gestützte Kirchenbuchführung ist seit dem 01.Januar 2009 verbindlich (§§ 6 Abs. 3, 28 KBO). Traditionelle Kirchenbücher und Verzeichnisse für Austritte durften nur bis zu diesem Zeitpunkt geführt werden und waren danach zu schließen. Die Kirchenbücher und das Verzeichnis der Austritte müssen laut § 6 KBO weiterhin aus Papier sein. Die losen Blätter sind in angemessenen Zeitabständen als Buch zu binden. Für jede Amtshandlungsart und dem Verzeichnis für Austritte ist ein eigenes Buch zu führen. Zu beachten ist die Verordnung, dass die Kirchenbücher in verschließbaren und feuerbeständigen Schränken aufzubewahren sind. In den traditionellen Kirchenbüchern neueren Datums konnten auf zwei DIN A 4 Seiten insgesamt 5 Amtshandlungen eingetragen werden. Da es sich um Bücher handelte, die doppelseitig bedruckt waren, hielt sich der Aufbewahrungsaufwand in Grenzen.“

Hierzu ist zu ergänzen, dass aus ökonomischen Gründen für Kirchengemeinden mit wenigen Amtshandlungen die Möglichkeit besteht, mehrere Kirchenbücher in einem Band binden zu lassen (vgl. § 6 Abs. 4 KBO).

Mit dem Antrag soll die folgende Problemlage gelöst werden:

„Da die EDV-Programme jeweils eine Amtshandlung auf eine Seite drucken, vergrößern sich die Volumen der Kirchenbücher in eklatanter Weise, was zu räumlichen Problem und finanziellen Aufwänden führt, die jeweils die Kirchengemeinde alleine zu lösen und zu tragen haben.“

Dazu ist festzustellen, dass innerhalb der EKHN insgesamt 77.400 Amtshandlungen in 2013 erfasst wurden. Die Umsetzung des Antrags könnte im besten Fall die Anzahl der ausgedruckten Seiten um ca. 46.500 Seiten für die gesamte EKHN pro Jahr reduzieren. Unter der Annahme marktüblicher Papierkosten ergäbe sich ein jährliches Einsparpotential von ca. 430 € für die gesamte EKHN.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.03.2014
hier: Beschluss Nr. 34 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1256E-11 (sk)

Eine kurzfristige Programmanpassung oder die Einführung eines Alternativprogramms würde ein Mehrfaches an Kosten im Vergleich zum gesamten Einsparpotential verursachen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der berechnete Einspareffekt in der Realität weitaus geringer ausfallen würde. Dies begründet sich einerseits in der rechtlichen Notwendigkeit zum zeitnahen Ausdruck, da der Ausdruck erst mit der Unterschrift des Kirchenbuchführers oder der Kirchenbuchführerin als Urkunde gilt. Andererseits treten unter diesen Bedingungen nur selten Fälle auf, bei denen fünf Amtshandlungen gebündelt ausgedruckt werden könnten. Dies kann ebenfalls aus der durchschnittlichen jährlichen Anzahl der Amtshandlungen pro Kirchengemeinde abgeleitet werden.

Deshalb lehnt die Kirchenleitung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine Umsetzung des Antrags in der darin beschriebenen Form, insbesondere im Hinblick auf eine kurzfristige Programmanpassung, ab.

Gleichwohl erkennt die Kirchenleitung einen Anpassungsbedarf in der EDV-gestützten Kirchenbuchführung und beauftragt die Kirchenverwaltung mit der Überprüfung der dargestellten Prozesse im Hinblick auf mögliche technische Optimierungen.

Ein bereits von der Kirchenverwaltung verfolgter Lösungsansatz zur Reduzierung des Papierverbrauchs könnte der konsolidierte und ressourcenoptimierte Ausdruck nach Abschluss des Kirchenbuches sein. Damit würden sich aus Sicht der Kirchenleitung neben der Papiereinsparung weitergehende positive Effekte für die Kirchengemeinden ergeben. Hierzu zählen beispielsweise die Reduzierung der Anzahl der Unterschriften und die Vermeidung einer Zweitschrift in Papierform, indem das Zentralarchiv die Zweitschriften zur Aufbewahrung direkt als Mikrofilm erhält. Die damit einhergehenden technischen und rechtlichen Fragestellungen müssen jedoch noch geklärt werden, so dass eine technische Umsetzung frühestens im Jahr 2015 realistisch erscheint.

Federführung: Kirchenrat Schmitz

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.02.2014
hier: Beschluss Nr. 35 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1032 (Leh)

Antrag des Dekanats Wöllstein (Drucksache Nr. 90/13):

Die Kirchensynode möge § 12 Absatz 3 RVG ersatzlos aufheben.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Wöllstein zum Regionalverwaltungsgesetz (Drs. 90/13) wird als Material an den Rechtsausschuss, an den Verwaltungsausschuss (federführend) und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat der Elften Kirchensynode vorgeschlagen, § 12 Absatz 3 in das Regionalverwaltungsgesetz (RVG) aufzunehmen. Die Gründe für die Ergänzung des Regionalverwaltungsgesetzes bestehen unverändert fort, sodass auf die Erläuterungen in der Drucksache Nr. 15/11 sowie auf die Einbringung und die erste Lesung im Mai 2011 (Protokoll der Verhandlungen der 3. Tagung der Elften Kirchensynode, S. 130 ff.) verwiesen werden kann.

Die Kirchenverwaltung hat die Einsparungsmöglichkeiten durch die Bildung von Bearbeitungszentren geprüft. Danach kann die Regionalverwaltung Rheinhessen nicht kostengünstiger arbeiten als die Regionalverwaltung Starkenburg-West.

Entgegen der Befürchtung des Antragstellers führt die Bildung der Bearbeitungszentren nicht zu betriebsbedingten Kündigungen.

Mit Ausnahme der rheinhessischen Sozialstationen werden seit Januar 2013 alle kirchlichen Diakoniestationen von den drei Bearbeitungszentren in Gernsheim, Oberursel und Steffenberg betreut. Dies hat nicht zu einer Schwächung der anderen Regionalverwaltungen geführt.

Es ist richtig, dass die Verbandsvertretung der Regionalverwaltung Rheinhessen keinen Einfluss nehmen kann auf die Regionalverwaltung in Gernsheim. Die Träger der rheinhessischen Sozialstationen haben – wie alle anderen Diakoniestationen der Region auch – die Möglichkeit, selbst Anträge an die Verbandsvertretung der Regionalverwaltung Starkenburg-West zu richten.

Die Rechtmäßigkeit von § 12 Absatz 3 RVG wird derzeit vom Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht geprüft. Die Kirchenleitung geht davon aus, dass die Bestimmung nicht gegen höherrangiges Recht verstößt.

Federführung: OKR Lehmann, OKR T. Keller

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.01.2014
hier: Beschluss Nr. 38 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4001-6.8.3 (Bö/Fe)

Antrag des Dekanats Bergstraße (Drucksache Nr. 95/13):

Die Dekanatssynode des Dekanats Bergstraße stellt den folgenden Antrag an die Kirchensynode:

1. Die Kirchenleitung entwickelt ein Programm für die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses, das Strategien, Ziele und Zeitplan klar benennt.
2. Zu jeder Tagung der Kirchensynode berichtet die Kirchenleitung über die Aktivitäten der Personalabteilung für die Werbung von qualifiziertem Pfarrernachwuchs und die dabei erreichten Ziele.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Bergstraße zum theologischen Nachwuchs (Drucksache 95/13) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**Zu dem Antrag**

1. Die Kirchenleitung hat ein „Programm“ für die Gewinnung qualifizierten theologischen Nachwuchses entwickelt:
 - Die **gesetzlichen Rahmenbedingungen** wurden verändert, so dass seit dem Jahr 2010 Studierende aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in das Vikariat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehen können (2010: Rahmenprüfungsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) und seit dem Jahr 2013 Absolventen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs in das Vikariat aufgenommen werden können (2012: Veränderung des Vorbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau). Zudem wird im Jahr 2014 eine neue Prüfungsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Kraft treten, so dass Studierende aus allen Fakultäten (auch ohne kirchliches Examen) in das Vikariat aufgenommen werden können.
 - Eine **Projektstelle zur Werbung für das Theologiestudium** ist seit dem 01.11.2013 besetzt. Für die Stelle wurde eine Projektskizze erstellt, die von der Kirchenleitung am 19.04.2012 und vom Finanzausschuss der Synode am 14.05.2012 beschlossen wurde. Nachdem keine Bewerbungen auf die ausgeschriebene 0,5 Pfarrstelle eingegangen sind, hat die Kirchenleitung am 14.02.2013 beschlossen, die Stelle auf eine 1,0 Pfarrstelle aufzustocken, für vier Jahre zu besetzen und die Werbung für den gemeindepädagogischen Dienst hinzuzunehmen - der Finanzausschuss hat der Aufstockung in seiner Sitzung vom 08.03.2013 zugestimmt. Im Rahmen des schriftlichen Berichtes der Kirchenleitung zur Frühjahrssynode 2014 wird das Konzept skizziert.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.01.2014
hier: Beschluss Nr. 38 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4001-6.8.3 (Bö/Fe)

2. In der Stellenplanrede für 2014 wurde bereits in der Herbstsynode 2013 zur Situation im Bereich des theologischen Nachwuchses berichtet. Weitere Berichte werden im Rahmen der Einbringung der jeweiligen Stellenpläne erfolgen. Die aktuellen Zahlen der Studierenden und der Vikarinnen und Vikare können aber auch jeweils dem kommentierten Haushaltsplan entnommen werden:

- Theologiestudierende: Budgetbereich 7.1, Unterbudget 071025 (Haushalt 2014: 252 - Stand: 31.12.2012).
- Vikarinnen und Vikare: Budgetbereich 7.1, Unterbudget 071021 (Haushalt 2014: 73 - Stand: 31.12.2012).

Federführung: OKR Jens Böhm

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.02.2014
hier: Beschluss Nr. 39 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1400R-3.4 (He)

Antrag des Dekanats Rodgau (Drucksache Nr. 96/13):

Die Landeskirche möge die im Zentrum Bildung angesiedelten Stellen, die sich mit den evangelischen Kindertagesstätten befassen, dauerhaft – mindestens aber für die nächsten fünf Jahre – sicherstellen. Dies beinhaltet insbesondere die auslaufenden Personalstellen, die QE-Stelle sowie die Fachberatungsstelle für die U3 Einrichtungen.

Des Weiteren möge die Kirchenleitung baldmöglichst einen Finanzplan zur Implementierung der u. a. durch das KiföG notwendig werdenden neuen Trägerstruktur erarbeiten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Rodgau zur Kindertagesstättenarbeit (Drs. 96/13) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Mit der Drucksache 52/13 „Neuere Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich“ legte die Kirchenleitung der Synode einen Bericht über ihre Entscheidungen zur Ausstattung von professionellen Trägerstrukturen und der Fachberatung für die Kindertageseinrichtungen vor. Nach Beschluss der Kirchenleitung wird die mit dem hessischen Kinderförderungsgesetz neu eingeführte Förderung von Fachberatung durch das Land, für zusätzliche Personalstellen im Fachbereich Kindertagesstätten eingesetzt. Dadurch wird es zukünftig möglich sein, die Fachberatung für Kindertagesstätten in gewohntem Umfang zu erbringen. Mit dem Haushalt 2014 wurde bereits eine Stelle für die Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten verabschiedet. Die Stelle für Krippenberatung entfällt ab Juli 2014, da das Krippenanschubprogramm zu diesem Zeitpunkt ausläuft. Die Begleitung der Träger in Krippenfragen wird durch die regionale Fachberatung übernommen und für das Krippenpersonal werden seit Anfang 2014 regionale Arbeitsgruppen über den Fachbereich Kindertagesstätten organisiert.

Die o.g. Drucksache berichtet ebenfalls über den Beschluss der Kirchenleitung für professionelle Trägerstrukturen Mittel bereitzustellen. Die Operationalisierung dieses Beschlusses erfolgt durch Regelungen in der Neufassung der Verwaltungsverordnung über die personelle und finanzielle Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KitaVO). Diese Verordnung wird aktuell überarbeitet und voraussichtlich in 2014 von der Kirchenleitung verabschiedet werden.

Der Sachverhalt wird auf der 10. Tagung der Elften Kirchensynode Gegenstand der Tagesordnung sein.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück